



## Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

### zum Widerruf der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 bezüglich der Anordnung der häuslichen Isolation (Quarantäne) von Bewohner\*innen einer Gemeinschaftseinrichtung

der Landkreis Rostock erlässt folgende Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V):

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 zur Anordnung der Häuslichen Isolation (Quarantäne) für die Bewohner\*innen sowie die Geschäftsleitung des Wohnheims Lieblingshof und dem Ambulant Betreuten Wohnen Lieblingshof, Dorfstraße 26, 18196 Lieblingshof, Träger Evangelische Stiftung Michaelshof Rostock, Fährstraße 25, 18147 Rostock, wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

Der Landkreis Rostock ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Bewohner\*innen der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen wurden ab dem 21.10.2020 bis auf weiteres unter Häusliche Isolation gestellt.

Aufgrund aktueller Befunde kann die Häusliche Isolation für die Bewohner\*innen o.g. Einrichtungen beendet werden. Gegenüber den Bewohner\*innen des Ambulant Betreuten Wohnens wurde bereits mit Wirkung zum 05.11.2020 die Beendigung der Quarantäne mündlich verfügt. Gegenüber den Bewohner\*innen des Wohnheims

erfolgte dies mit Wirkung zum 07.11.2020. Damit hat die Allgemeinverfügung ihre Regelungswirkung verloren und wird daher widerrufen.

Bei der vorgenannten Allgemeinverfügung handelt es sich um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt.

Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 09.11.2020



Sebastian Constien  
Landrat